GESETZ Nr. 2026-602 vom 8. Juli 2026 zur Verringerung der Umweltauswirkungen der Textilindustrie (1)

NOR: TECX2407166L

ELI: https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2026/7/8/TECX2407166L/jo/texte

Alias: https://www.legifrance.gouv.fr/eli/loi/2026/7/8/2026-602/jo/texte

Amtsblatt der Französischen Republik (JORF) Nr. 0159 vom 9. Juli 2026

Text Nr. 1

- Gesetzesvorlage: GESETZ Nr. 2026-602 vom 8. Juli 2026 zur Verringerung der Umweltauswirkungen der Textilindustrie

Die Nationalversammlung und der Senat haben folgendes verabschiedet,

Der Präsident der Republik verkündet hiermit das Gesetz mit folgendem Wortlaut:

- ## Artikel 1

  Nach Artikel L. 541-9-1 des Umweltgesetzbuches wird folgender Artikel L. 541-9-1-1 eingefügt:
  „Artikel L.541-9-1-1. - I. - Die Industrie- und Geschäftspraktiken der Hersteller im Sinne von Artikel L. 541-10, die als Ultra-Express-Mode eingestuft werden, sind diejenigen, die aufgrund des Inverkehrbringens einer hohen Zahl von Referenzen neuer Produkte und des geringen Anreizes zur Reparatur dieser Produkte zu einer Verringerung der Nutzungsdauer oder der Lebensdauer der Produkte im Sinne von Artikel L. 541-10-1 Nummer 11 führen.
  Die Bereitstellung oder der Vertrieb von unverkauften Produkten im Sinne der vorstehenden Nummer 11 durch andere Verkäufer als die Hersteller der Kollektionen fällt nicht unter die in Absatz I Unterabsatz 1 genannte Praxis.
  II. - Wenn eine natürliche oder juristische Person den Fernabsatz oder die Lieferung von Produkten im Sinne von Artikel L. 541-10-1 Nummer 11 durch die Nutzung einer Online-Schnittstelle wie eines Marktplatzes, einer Plattform, eines Portals oder eines ähnlichen Systems ermöglicht, ist die ‚Ultra-Express'-Praxis unter denselben Bedingungen gemäß den in Absatz I dieses Artikels festgelegten Kriterien zu beurteilen.
  Die Praxis der Ultra-Express-Mode wird dann anhand aller von dieser Person angebotenen Referenzen neuer Produkte beurteilt, mit Ausnahme der Referenzen, für die diese Person Beweise hat, die sie der Verwaltungsbehörde zur Verfügung stellt und die belegen, dass die Person, die Inhaber der Marke dieser Produkte ist, der in diesem Absatz I genannte

Hersteller ist und dass die in diesem Absatz II Unterabsatz 1 genannte Online-Schnittstelle nicht ihr Hauptverkaufskanal ist.
III. - Die in Absatz II genannten Personen, die die in Absatz I genannte Praxis ausüben, müssen auf ihrer Online-Schnittstelle Hinweise anzeigen, die zur Mäßigung, Wiederverwendung, Reparatur, Umnutzung und zum Recycling von Produkten anregen, Informationen über die sozialen Auswirkungen des Produkts bereitstellen, das Bewusstsein für dessen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit schärfen sowie Informationen über die Umweltauswirkungen des angebotenen Produktlieferdienstes bereitstellen. In einem Dekret des Staatsrats sind der Inhalt und die Verfahren für die Anzeige dieser Hinweise festzulegen, die in klarer, lesbarer und verständlicher Weise dargestellt werden müssen.
IV. - Dieser Artikel gilt nicht für Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind. Sind jedoch die in Artikel 3 Absätze 4 oder 5 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) festgelegten Voraussetzungen erfüllt, so hat die Verwaltungsbehörde nach dem in denselben Absätzen 4 und 5 vorgesehenen Verfahren die betroffenen Personen über den von diesem Verfahren betroffenen Dienst der Informationsgesellschaft sowie darüber zu unterrichten, welche Bestimmungen dieses Gesetzbuchs auf sie Anwendung finden.
V. - Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere die Schwellenwerte für die Zahl der neuen Produktreferenzen und die Kriterien für den ‚geringen Anreiz zur Reparatur', aufgeschlüsselt nach Marken im Sinne von Artikel L. 711-1 des Gesetzbuchs für geistiges Eigentum und nach Vertriebswegen, werden durch Dekret des Staatsrats festgelegt.".

- ## Artikel 2

Nach Artikel L. 541-9-1 des Umweltgesetzbuches wird folgender Artikel L. 541-9-1-2 eingefügt:

„Artikel L. 541-9-1-2. - Die Herstellungsorte des in Artikel L. 541-10-1 Nummer 11 genannten Produkts, das online verkauft wird, müssen dem Verbraucher auf der digitalen Plattform in klarer und lesbarer Weise mitgeteilt werden, und zwar in derselben Schriftgröße wie die Preisangabe und in unmittelbarer Nähe dieser.".

- ## Artikel 3

In Artikel 238a Absatz 2 des Allgemeinen Steuergesetzbuchs wird nach Unterabsatz 1 folgender Unterabsatz eingefügt:

„Zahlungen von Herstellern im Sinne von Artikel L. 541-10 des Umweltgesetzbuchs für die in Artikel L. 541-10-1 Nummer 11 desselben Gesetzbuchs genannten Produkte, die aus der in Artikel L. 541-9-1-1 des genannten Gesetzbuchs definierten Ultra-Express-Mode resultieren, berechtigen jedoch nicht zu der in diesem Absatz 2 vorgesehenen Steuerermäßigung.“.

- # Artikel 4

I. - In Artikel L. 541-9 Absatz III des Umweltgesetzbuchs wird folgender Unterabsatz eingefügt:
„Die für die Risikoprävention zuständigen Bediensteten, die gemäß Artikel L. 541-9-7 ermächtigten Beamten, die Zollbeamten sowie die für Wettbewerb, Verbraucherangelegenheiten und Betrugsbekämpfung zuständigen Beamten sind befugt, einander zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Überwachung der Anwendung dieses Absatzes III von sich aus oder auf Antrag alle Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die sie bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben besitzen oder sammeln; Artikel 11 der Strafprozessordnung oder die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis stehen einer solchen Übermittlung nicht entgegen.“.

II. - Nach Artikel L. 512-20-3 des Verbrauchergesetzbuchs wird folgender Artikel L. 512-20-4 eingefügt:
„Artikel L. 512-20-4. - Ungeachtet des Artikels 11 der Strafprozessordnung oder ihrer Bestimmungen über das Berufsgeheimnis sind die Bediensteten der Nationalen Kommission für Informationstechnologie und bürgerliche Freiheiten (CNIL) für Wettbewerbs-, Verbraucher- und Betrugsprävention sowie die Bediensteten der Nationalen Kommission für Informationstechnologie und bürgerliche Freiheiten (CNIL) befugt, einander von sich aus oder auf Anfrage alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben aufbewahrt oder gesammelt werden und für die Ermittlung und Aufdeckung von Verstößen und Verstößen gegen die Vorschriften, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen, erforderlich sind.“.

III. - In Artikel L. 541-9 Absatz III letzter Unterabsatz des Umweltgesetzbuchs und in Artikel L. 512-20-4 des Verbrauchergesetzbuchs, in der durch die Absätze I und II dieses Artikels geänderten Fassung, wird der Verweis „11“ durch den Verweis „L. 3131-1“ ersetzt.

IV. - Absatz III dieses Artikels tritt zu dem in Artikel 57 des Erlasses Nr. 2025-1091 vom 19. November 2025 zur Neufassung der Strafprozessordnung (legislativer Teil) vorgesehenen Zeitpunkt in Kraft.

- **Artikel 5**

I. - Das Umweltgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Artikel L. 541-10-3 Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:

a) in Satz 1 der französischen Fassung werden nach dem Wort „lesquels“ die Wörter „l’impact environnemental, notamment les atteintes à la biodiversité et l’empreinte carbone’ eingefügt, was auf Deutsch so viel bedeutet wie „[...] darunter [Kriterien] die Umweltauswirkungen, einschließlich der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und des CO_2-Fußabdrucks.“;

b) nach demselben Satz 1 wird folgender neuer Satz eingefügt: „Soweit möglich, werden diese finanziellen Beiträge auch angepasst, um den industriellen und kommerziellen Praktiken der Hersteller Rechnung zu tragen, die sich auf die Lebensdauer des Produkts und die Wahrscheinlichkeit auswirken, dass ein Produkt zu Abfall wird.“.

2. Nach Artikel L. 541-10-9 wird ein Artikel L. 541-10-9-1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Artikel L. 541-10-9-1. - Unterliegt eine nicht in Frankreich ansässige Person dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel L. 541-10 oder Artikel L. 541-10-9, so hat sie durch schriftliche Vollmacht eine in Frankreich ansässige natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigten zu benennen, der für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung verantwortlich ist. Dieser Bevollmächtigte tritt in alle Verpflichtungen ein, die sich aus dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung ergeben, für die sie das Mandat annimmt.

Die Anforderung zur Benennung eines Bevollmächtigten gilt für Produkte als erfüllt, für die eine in Frankreich ansässige natürliche oder juristische Person im Sinne von Artikel L. 541-10-9 die Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem System der erweiterten Herstellerverantwortung gewährleistet.“.

3. Artikel L. 541-10-27 wird wie folgt geändert:

a) am Anfang von Unterabsatz 1 wird der folgende Verweis hinzugefügt: „I. -“;

b) im zweiten Unterabsatz werden die Wörter „dieser Artikel“ durch die Wörter „dieses Absatz I“ ersetzt;

c) folgende Absätze II bis V werden eingefügt:

„II. - Für die in Artikel L. 541-10-1 Nummer 11 genannten Produkte werden die in Artikel L. 541-10-2 genannten finanziellen Beiträge unter den in Artikel L. 541-10-3 festgelegten Bedingungen angepasst, je nach Umfang des Produktsortiments oder der Häufigkeit der Angebote sowie nach den Anreizen zur Reparatur dieser Produkte im Sinne der Richtlinie (EU) 2025/1892 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. September 2025 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle.

Die Anwendungsbedingungen und die Beträge dieser Anpassung nach Produktkategorien sind in der Produktspezifikation gemäß Artikel L. 541-10 dieses Gesetzbuchs festgelegt.
Nimmt diese Anpassung die Form einer Strafe an, so muss deren Höhe zwischen folgenden Beträgen liegen:
1. 25 Cent und 12 Euro je Produkt im Jahr 2026;
2. 50 Cent und 14 Euro je Produkt im Jahr 2027;
3. 75 Cent und 16 Euro je Produkt im Jahr 2028;
4. 1 und 18 Euro je Produkt im Jahr 2029;
5. 2 und 22 Euro pro Produkt ab 2030.
Für Produkte, die dieser Sanktion unterliegen, können die in Artikel L. 541-10-3 genannten Prämien nicht gewährt werden.
Auf begründeten Antrag des Herstellers sind die Umweltorganisationen, ungeachtet des letzten Satzes des dritten Unterabsatzes desselben Artikels L. 541-10-3, verpflichtet, die Höhe der Prämie oder Sanktion auf 50 % des steuerlich ausschließlichen Verkaufspreises dieser Produkte zu begrenzen, unabhängig von der Höhe der in Nummern 1 bis 5 dieses Absatzes II vorgesehenen Sanktionen.
III. - Für die Zwecke von Absatz II dieses Artikels und von Artikel L. 541-10-3 können gemäß Artikel L. 541-10-1 Nummer 11 genehmigte Umweltorganisationen eine automatisierte Datenerhebung oder Informationserfassung über Online-Schnittstellen durchführen, die den Fernabsatz oder die Lieferung der in derselben Nummer 11 genannten Produkte ermöglichen, z. B. über einen Marktplatz, eine Plattform, ein Portal oder ein ähnliches System. Diese Erhebungen erfolgen ungeachtet der allgemeinen Nutzungsbedingungen oder Lizenzen für die Dienste der betreffenden Betreiber oder ihrer Anwendungen, welche die betreffenden Daten der Öffentlichkeit zugänglich machen. Sie werden unter den Bedingungen und nach den Verfahren durchgeführt, die durch Dekret des Staatsrats festgelegt werden, soweit dies für die Erfüllung der der Umweltorganisation übertragenen Aufgaben unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist. Diese Informationen werden der Verwaltungsbehörde von den Umweltorganisationen zur Verfügung gestellt.
IV. - Ein Teil der von den Herstellern der in Artikel L. 541-10-1 Nummer 11 genannten Produkte gezahlten finanziellen Beiträge wird von den Umweltorganisationen zur Finanzierung von Infrastrukturen für die Sammlung, Trennung, Wiederverwendung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling auf nationalem Gebiet verwendet.
V - Betreiber von Altprodukt- und Abfallentsorgungsunternehmen dürfen Abfälle aus Produkten im Sinne von Artikel L. 541-10-1 Nummer 11 des Umweltgesetzbuchs nur dann entsorgen, wenn sie mit zugelassenen Umweltorganisationen oder zugelassenen Einzelsystemen Verträge über die Entsorgung dieser Abfälle abgeschlossen haben.“.
II. Absatz I Nummer 3 Buchstabe c dieses Artikels tritt am 1. September 2026 in Kraft.

- # Artikel 6

I. - Nach Artikel L. 229-61 des Umweltgesetzbuchs wird folgender Artikel L. 229-61-1 eingefügt:
„Artikel L. 229-61-1. - I. - Werbung für Produkte, die unter den Anwendungsbereich der in Artikel L. 541-9-1-1 definierten ‚Ultra-Express-Mode'-Praxis fallen, oder die direkt oder indirekt für Marken wirbt, die diese Praxis anwenden, ist verboten.
Bei der Werbung für diese Produkte darf der Begriff ‚kostenlos' nicht als Marketing- oder Werbeinstrument im Rahmen einer Geschäftsbeziehung verwendet werden.
II. - Absatz I dieses Artikels gilt nicht für Mediendiensteanbieter im Sinne der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste), die im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 dieser Richtlinie der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegen. Sind jedoch die in Artikel 3 Absätzen 2 und 3 oder in Artikel 4 Absätzen 2 bis 5 dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllt, so unterrichtet die Verwaltungsbehörde nach Abschluss des in denselben Absätzen 2 und 3 bzw. Absätzen 2 bis 5 vorgesehenen Verfahrens die betroffenen Personen über den Mediendienst oder audiovisuellen Mediendienst sowie darüber, welche Bestimmungen dieses Gesetzbuchs für sie gelten.
III. Unbeschadet des Absatzes II dieses Artikels gilt Absatz I nicht für Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr), die von einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Person erbracht werden. Sind jedoch die in Artikel 3 Absatz 4 oder 5 dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllt, so unterrichtet die Verwaltungsbehörde nach Abschluss des in diesen Absätzen 4 oder 5 vorgesehenen Verfahrens die von diesem Verfahren betroffenen Personen über den betreffenden Dienst der Informationsgesellschaft sowie darüber, welche Bestimmungen dieses Gesetzbuchs für sie gelten.
IV. - Die Durchführungsverfahren für diesen Artikel werden durch Dekret des Staatsrats festgelegt.".

II. - Dieser Artikel tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

- # Artikel 7

I. - Nach Artikel 4 Absatz IV des Gesetzes Nr. 2023-451 vom 9. Juni 2023 zur Regulierung der kommerziellen Einflussnahme und zur Bekämpfung des Missbrauchs von Influencern in sozialen Netzwerken wird folgender Absatz IVa eingefügt:

„IVa. - Jedem, der gegen Entgelt oder unentgeltlich kommerzielle Einflussnahme auf elektronischem Wege betreibt – unabhängig von der Art der Gegenleistung –, ist es untersagt, direkt oder indirekt für Produkte zu werben, die unter den Begriff der „Ultra-Express“-Mode im Sinne von Artikel L. 541-9-1-1 des Umweltgesetzbuchs fallen, sowie für Marken, die diese Praxis anwenden.
Die Nichteinhaltung dieses Absatzes IVa. wird mit einer Geldstrafe von höchstens 100 000 EUR geahndet. Diese Geldstrafe wird gemäß Buch V Titel II Kapitel II des Verbrauchergesetzbuchs verhängt.“.
II. - Dieser Artikel tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

- # Artikel 8

Das Umweltgesetzbuch wird wie folgt geändert:
1. In Artikel L. 229-63 Unterabsatz 2 wird das Wort „et“ („und“) an erster Stelle durch das Wort „à“ („an“) ersetzt.
2. In Artikel L. 541-9-4-1 Unterabsatz 1 werden die Wörter „in Artikel L. 541-9-1“ durch die Wörter „in den Artikeln L. 541-9-1 und L. 541-9-1-1“ ersetzt.

- # Artikel 9

Artikel L. 511-7 desselben Verbrauchergesetzes wird wie folgt geändert:
1. Nummer 28 erhält folgende Fassung:
„28. Artikel L. 541-9-1 und L. 541-9-1-1 des gleichen Gesetzbuchs;“.
2. Am Anfang von Nummer 32 werden die Wörter „Absatz V“ durch die Wörter „Absätze IVa und V“ ersetzt.
3. Nach derselben Nummer 32 wird folgende Nummer 32a eingefügt:
„32a. Artikel L. 229-61-1 des Umweltgesetzbuchs;“.

- # Artikel 10

Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes legt die Regierung dem Parlament einen Bericht vor, in dem geprüft wird, ob es sinnvoll ist, das CO_2-Grenzausgleichssystem auf Textilprodukte auszuweiten, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union hergestellt werden.

- ## Artikel 11

  Das Bildungsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

  1. Vor dem letzten Unterabsatz von Artikel L. 312-19 des Verbrauchergesetzbuchs wird folgender Unterabsatz eingefügt:
  „Dabei geht es darum, das Bewusstsein für die Auswirkungen nicht nachhaltiger Produktions- und Konsumgewohnheiten auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schärfen, einschließlich der Auseinandersetzung mit nachhaltigen Materialien oder solchen mit geringer Umweltbelastung, den Produktionsbedingungen und der Kennzeichnung. Dies fördert nachhaltige Konsumgewohnheiten im Alltag, insbesondere beim Umgang mit Textilien und Kleidung.“.
  2. In Artikel L. 375-1 Unterabsatz 2 erhält die neunundzwanzigste Zeile der Tabelle folgende Fassung:

„L. 312-19	Auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 2026-602 vom 8. Juli 2026 zur Verringerung der Umweltauswirkungen der Textilindustrie“.

- ## Artikel 12

  Innerhalb eines Jahres nach der Verkündung dieses Gesetzes legt die Regierung dem Parlament einen Bericht vor, in dem die Umsetzung von Spiegelmaßnahmen an den Grenzen des europäischen Binnenmarkts überprüft wird, mit denen europäische Gesundheits-, Sozial- und Umweltstandards für die Einfuhr von Produkten des „Ultra-Express-Mode“-Sektors durchgesetzt werden sollen. In diesem Bericht wird auch geprüft, ob es wünschenswert ist, die Beweislast zum Zeitpunkt des Eingangs der Erzeugnisse in die Europäische Union umzukehren; es obliegt dem Ausführer, nachzuweisen, dass seine Erzeugnisse unter Bedingungen hergestellt wurden, die den europäischen Normen entsprechen, wobei besondere Wachsamkeit hinsichtlich der Achtung der Menschenrechte geboten ist.

Dieses Gesetz wird als Gesetz des Staates ausgeführt.

Geschehen zu Paris am 8. Juli 2026.

Emmanuel MACRON
Durch den Präsidenten der Republik:

Der Premierminister,
Sébastien LECORNU

Die Ministerin für ökologischen Wandel, biologische Vielfalt und internationale Verhandlungen über Klima und Natur,
Monique BARBUT

Der Minister für Wirtschaft, Finanzen und industrielle, energetische und digitale Souveränität
Roland LESCURE

Der Minister für kleine und mittlere Unternehmen, Handel, Handwerk, Tourismus und Kaufkraft
Serge PAPIN

Der Minister für Nationale Bildung,
Edouard GEFFRAY

Der Minister für staatliches Handeln und öffentliche Haushalte,
David AMIEL

Der beigeordnete Minister der Ministerin für ökologischen Wandel, biologische Vielfalt und internationale Verhandlungen über Klima und Natur, zuständig für den ökologischen Wandel,

Mathieu LEFÈVRE

(1) Vorbereitungsarbeiten: Gesetz Nr. 2026-602.
Nationalversammlung (16. Legislaturperiode):
Gesetzentwurf Nr. 2129;
Bericht von Frau Anne-Cécile Violland, , im Namen des Ausschusses für nachhaltige Entwicklung, Nr. 2307;
Beratung und Verabschiedung nach Einleitung des beschleunigten Verfahrens am 14. März 2024 (TA Nr. 258).
Senat:
Gesetzentwurf Nr. 431 (2023-2024), angenommen von der Nationalversammlung;
Bericht Nr. 458 (2024-2025) von Frau Sylvie Valente Le Hir, , im Namen des Ausschusses für Raumordnung und nachhaltige Entwicklung;
Text des Ausschusses Nr. 459 (2024-2025);
Erörterung am 2. und 10. Juni 2025 und Annahme am 10. Juni 2025 (TA Nr. 136, 2024-2025);
Nationalversammlung (17. Legislaturperiode):
Gesetzentwurf Nr. 1557 in der vom Senat geänderten Fassung;
Bericht von Frau Anne-Cécile Violland, im Namen des Gemischten Ausschusses, Nr. 2940;
Diskussion und Annahme am 24. Juni 2026 (TA [Angenommener Text] Nr. 321).

Senat:
Bericht Nr. 765 (2025-2026) von Mme Sylvie Valente Le Hir, im Namen des Gemeinsamen Ausschusses;
Dokument des Ausschusses Nr. 766 (2025-2026);
Erörterung und Annahme am 29. Juni 2026 (TA [Angenommener Text] Nr. 150, 2025-2026).